Newsletter Aufsichtsrecht & Meldewesen

Ausgabe 08/2021

Nachfolgend haben wir für Sie aktuelle Veröffentlichungen verschiedener Aufsichtsinstanzen (EBA, EZB, BCBS, Bundesbank, BaFin, etc.) auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene zusammengefasst und deren Auswirkungen bewertet.

Der Newsletter besteht aus drei Teilen:

Teil A – Wesentliche aufsichtliche Veröffentlichungen

Hier finden Sie alle wesentlichen Veröffentlichungen des vergangenen Monats, die für Ihr Haus zeitnah bzw. in naher Zukunft relevant werden können. Zur besseren Orientierung haben wir diesen Teil nach dem im Aufsichtsrecht bekannten 3-Säulen-Modell (Eigenmittel, MaRisk & aufsichtlicher Überprüfungsprozess sowie Offenlegung & Marktdisziplin) gegliedert und die jeweilige Veröffentlichung einer der Säulen zugeordnet. Um der Vielfalt der Themen gerecht zu werden, haben wir die bekannten drei Säulen noch um die Themenfelder Investment-Firms, Capital Markets, Non-Financial Risks sowie Meldewesen ergänzt.

Teil B – EBA Q&A

Hier haben wir für Sie alle neu veröffentlichten Antworten der EBA aus dem „EBA Questions & Answers Prozess“ thematisch aufgeführt, die sich schon heute auf Ihre bereits implementierten Prozesse und Verfahren auswirken können.

Teil C – Sonstige Veröffentlichungen

Hier finden Sie die Veröffentlichungen, die wir als nicht wesentlich eingestuft haben und für die wir daher keine Zusammenfassung angefertigt haben.

msg.banking *Indicator*

Um Ihnen eine möglichst schnelle Einwertung zu potenziellen Auswirkungen einer jeden Veröffentlichung zu ermöglichen, unterstützen wir Sie mit unserem msg.banking *Indicator*.

Dieser Indicator zeigt Ihnen auf einen Blick, ob und in welchem Ausmaß die jeweilige Veröffentlichung Auswirkungen auf Ihre Eigenmittel hat, wie hoch der Umsetzungsaufwand sein wird, ob der Schwerpunkt einer Umsetzung eher im fachlichen, prozessualen oder technischen Bereich liegen wird, ob bestimmte Produkte aus unserem Hause betroffen sind bzw. unterstützen können und welche Einheiten bzw. Abteilungen im Fokus der Veröffentlichung stehen werden.

msg.banking *Indicator*						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		**Mittel**		Hoch	
Schwerpunkt	**Fachlich**		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS	THINC		MARZIPAN		ORRP
Bereiche	MeWe	ReWe	Risk	Invest Firms	**CapMa**	**Compl**

Wir bitten zu beachten, dass unsere Ausführungen und Bewertungen in diesem Regulatory Newsletter unverbindlich sind und keine Rechtsberatung darstellen. Wir übernehmen keinerlei Haftung für getroffene Aussagen. Für die angemessene Bewertung und Umsetzung der jeweils aufgeführten Veröffentlichung ist jedes Institut bzw. dessen Vorstand bzw. Geschäftsführer eigenverantwortlich.

Teil A – Die relevantesten Veröffentlichungen des Monats August

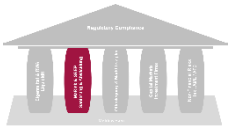

MaRisk & SREP
Sanierung & Abwicklung

MaRisk, BAIT und ZAIT: BaFin veröffentlicht Novellen von MaRisk und BAIT und neues Rundschreiben ZAIT	BaFin	Seite 4

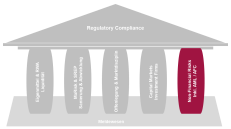

Non-Financial Risk
inkl. AML/AFC

EBA-Konsultation neuer Leitlinien zur Rolle des Anti-GW/TF-Compliance-Beauftragten	EBA	Seite 6

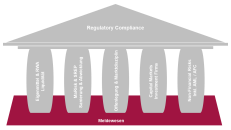

Meldewesen

AnaCredit: Rundschreiben der BuBa über wichtige Anpassungen an den Meldevorgaben	BuBa	Seite 8
Liquidität: BaFin veröffentlicht Rundschreiben zu Delegierter Verordnung	BaFin	Seite 9

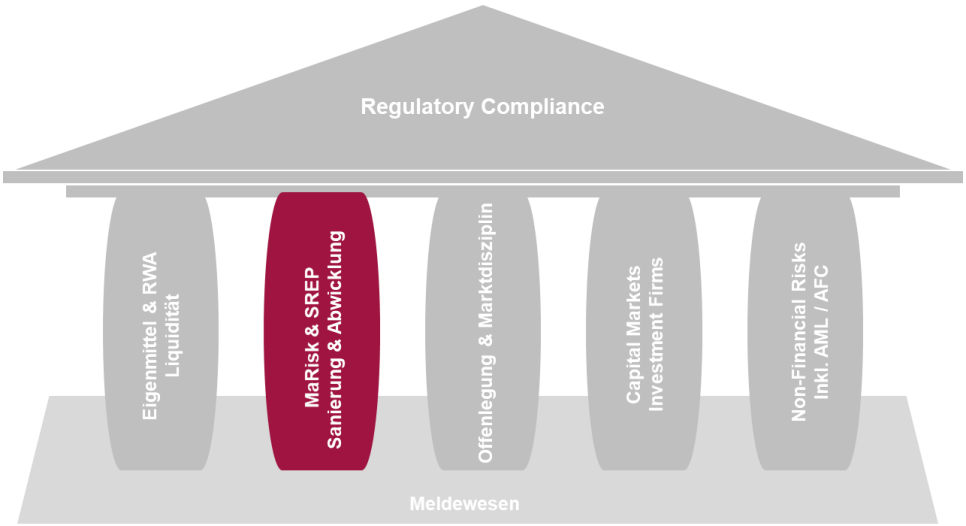

MaRisk & SREP
Sanierung & Abwicklung

Titel	MaRisk, BAIT und ZAIT: BaFin veröffentlicht Novellen von MaRisk und BAIT und neues Rundschreiben ZAIT		
Quelle, Datum, Frist	BaFin	16.08.2021	-
Thema	MaRisk, BAIT, ZAIT		
Art, Status	Rundschreiben, final		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	Die BaFin hat am 16.08.2021 die finalen Fassungen zur MaRisk- und BAIT-Novelle 2020/2021 veröffentlicht. In der BAIT-Novelle beschreibt die Aufsicht, welche Rahmenbedingungen sie nun für eine sichere Informationsverarbeitung und Informationstechnik erwartet. Neben der MaRisk- und der BAIT-Novelle hat die Aufsicht auch ihr neues Rundschreiben Zahlungsdiensteaufsichtliche Anforderungen an die IT, kurz ZAIT, veröffentlicht. **Im Vergleich zur Konsultationsfassung der MaRisk** vom Oktober 2020 hat die Aufsicht noch eine Reihe von Anpassungen in der finalen Fassung berücksichtigt. Nachfolgend stellen wir ein paar dieser Anpassungen dar: **NPE-Abbaustrategie** Die BaFin stellt nunmehr klar, dass die erhöhten Anforderungen für Institute mit hohem NPL-Bestand (Quote notleidender Kredite von 5 %) erst eingehalten werden müssen, wenn die NPL-Quote an zwei aufeinanderfolgenden Quartalsstichtagen überschritten wird. **Forbearance / Zweitvotierungspflicht** Die Funktionstrennung in der Intensivbetreuung (BTO 1.2.4 MaRisk) wird in der aktuellen MaRisk beibehalten. Bei Kreditentscheidungen gemäß BTO 1.1. Tz. 2 MaRisk sind zwei Voten aus Markt und Marktfolge erforderlich. Diese Regelung gilt auch für die Intensivbetreuung. **Risikoanalyse bei Auslagerungen** In den Erläuterungen der finalen Fassung der MaRisk wird nunmehr klargestellt, dass die Risikoanalyse nur dann durch eine Szenarioanalyse zu ergänzen ist, wenn dies sinnvoll und verhältnismäßig ist. **Risikotragfähigkeitskonzepte** Die Aufsicht will mit gesondertem Schreiben über die Frist informieren, wie lange die Ermittlung der Risikotragfähigkeit noch nach den Vorgaben des Annexes nach dem Leitfaden vom 24.05.2018 zur aufsichtlichen Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte erfolgen darf. **Übergangsfristen** Änderungen, die lediglich klarstellender Natur sind, sind unmittelbar nach Veröffentlichung von den Instituten anzuwenden. Für neue Anforderungen gilt eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2021. Eine **vollständige Darstellung** der finalen Änderungen finden Sie in unserem **Blogbeitrag** zur finalen Fassung der MaRisk. Unsere Einschätzung zur **BAIT-Novelle** können Sie **hier** kurz und prägnant nachvollziehen.		

msg.banking *Indicator*						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		**Hoch**	
Schwerpunkt	**Fachlich**		**Prozessual**		**Technisch**	
Produkte	BAIS		THINC	MARZIPAN	ORRP	
Bereiche	MeWe	ReWe	**Risk**	Invest Firms	CapMa	**Compl**

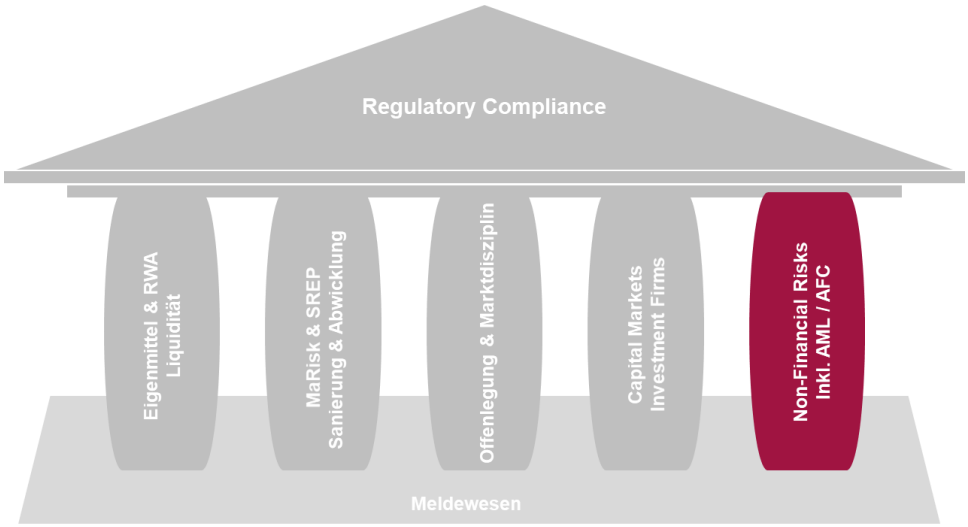

Non-Financial Risk
inkl. AML / AFC

Titel	EBA-Konsultation neuer Leitlinien zur Rolle des Anti-GW/TF-Compliance-Beauftragten		
Quelle, Datum, Frist	EBA	02.08.2021	02.11.2021
Thema	Compliance Officer: Rolle, Aufgaben, Verantwortung		
Art, Status	Konsultation		
Adressatenkreis	Institute, alle AMLD-Verpflichteten		
Zusammenfassung und Auswirkungen	Die EBA hat eine dreimonatige Konsultation zur Neuauflage von Leitlinien zu Rolle, Aufgaben und Verantwortlichkeiten des GW & TF-Compliance-Beauftragten begonnen. Der Entwurf enthält auch die Rolle des Managements sowie u. a. • die **gruppenweite Interaktion** zwischen Compliance-Beauftragten und Geschäftsführung • eine **kohärente Anti-GW & TF-Governance** auf (Gruppen-)/ Institutsebene • die Verpflichtung zur Ernennung eines **Compliance Officers auf Management-Ebene**, verantwortlich mitunter für GW/TF-Compliance Policies • Anweisung für GW & TF-Beauftragte zur Implementierung eines umfassenden Rahmenwerks zur GW & TF-**Gefährdungsanalyse**, sowohl im Branchenfokus als auch unter individueller Risikobetrachtung • Auflistung von Informationen, die Compliance-Beauftragte im Rahmen ihres **Tätigkeitsberichts** aufnehmen und an die Geschäftsführung berichten sollen • Bestärkung nationaler Aufsichtsbehörden, Informationen zu Verpflichteten einzuholen, die sie dazu befähigen, die Geeignetheit und Effektivität getroffener Maßnahmen und der GW & TF-Compliance-Funktionen besser gem. EBA- und ESA-Vorgaben zu überwachen und zu prüfen. Die EBA bemüht sich weiterhin sichtlich um eine besser harmonisierte, konsistentere Umsetzung der fünften und sechsten Geldwäscherichtlinie und lässt nun gewisse Zentralisierungsabsichten der europäischen Aufsicht erkennen. Unter den EBA-Einwänden und Lessons Learned findet sich auch Kritik an ineffektiver GW & TF-Überwachung, schlechter Vernetzung zwischen Geschäftsleitern und Compliance-Beauftragten sowie defizitären Kontrollen und anhaltenden Mängeln seitens nationaler Aufsichtsbehörden. In den Anwendungsbereich der EBA-Leitlinien fallen alle europäischen Geldwäsche-Richtlinienverpflichteten. Die Bestrebungen der EBA um mehr Einheitlichkeit und Effektivität bei der Erfüllung von Compliance-Anforderungen gehen einher mit einer Reihe von EU-Absichtserklärungen, den Kampf gegen Geldwäsche harmonisiert zu verstärken, den Datenaustausch zwischen Aufsichtsbehörden und Verpflichteten zu verbessern sowie eine europäische Geldwäschebehörde zu etablieren, wie die EU-Kommission schon angekündigt hatte.		

msg.banking *Indicator*						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		**Mittel**		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		**Prozessual**		Technisch	
Produkte	BAIS	THINC	MARZIPAN	ORRP		
Bereiche	MeWe	ReWe	Risk	Invest Firms	CapMa	**Compl**

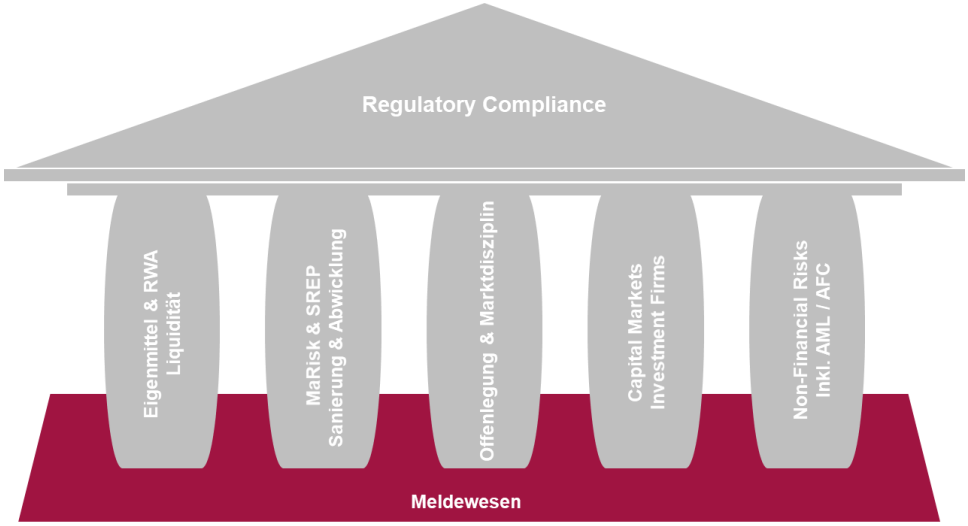
Regulatory Compliance
Eigenmittel & RWA
Liquidität
MaRisk & SREP
Sanierung & Abwicklung
Offenlegung & Marktdisziplin
Capital Markets
Investment Firms
Non-Financial Risks
Inkl. AML / AFC
Meldewesen

Meldewesen

Titel	**Bankenstatistik / Kreditdatenstatistik (AnaCredit) hier: Einführung von Gültigkeitszeiträumen bei Codelistenwerten; Anpassung weiterer Meldevorgaben zum 1. Februar 2022; etc.**		
Quelle, Datum, Frist	Bundesbank	13.08.2021	01.02.2022
Thema	Kreditdatenstatistik (AnaCredit)		
Art, Status	Rundschreiben		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	Mit dem Rundschreiben Nr. 54/2021 hat die Bundesbank über **wichtige Anpassungen an den Meldevorgaben** für die Kreditdatenstatistik (AnaCredit) zum 01. Februar 2022 informiert. So wurde ein **neues Meldeschema (V2.3)** angekündigt. Folgende Änderungen sind diesbezüglich hervorzuheben: NUTS3 Codes – Aufgrund des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU können keine NUTS3 Codes mehr für britische Vertragspartner bzw. britische Immobilien gemeldet werden. Für alle Einreichungen von Datensätzen für die Tabelle „Daten empfangener Sicherheiten“ gilt ab dem 01.02.2022, dass für Meldestichtage bis einschließlich 31.01.2021 für das Attribut „Belegenheitsort der Immobiliensicherheit“ (CL_BBK_ISO3166_NUTS_DSJNT_NA) der NUTS3 Code anzugeben ist, wenn die Sicherheit in Großbritannien liegt. Für Meldestichtage ab dem 28.02.2021 ist das ISO Länderkürzel „GB“ zu verwenden. Die Bundesbank weist darauf hin, dass kein Korrekturbedarf hinsichtlich des Attributs „Belegenheitsort der Immobiliensicherheit“ für bereits vor dem 01.02.2022 eingereichte Kreditdatenmeldungen besteht, sondern dass die Vorgabe lediglich für alle Neueinreichungen von Kreditdaten ab dem 01.02.2022 einschließlich rückwirkender Korrekturen gilt. Hinsichtlich der Einreichungen der Vertragspartner-Stammdaten gilt ebenfalls ab dem 01.02.2022, dass NUTS3 Codes für Großbritannien für die Meldung des Attributs „Anschrift: Kreis/ Verwaltungseinheit“ (CL_BBK_NUTS3_NA) bis einschließlich des Meldestichtags 31.01.2020 verwendet werden können. Eine rückwirkende Korrektur bereits eingereichter Meldungen soll ebenfalls nicht notwendig sein. Nationale Kennungen – Bislang wurde für jede Art von deutscher Registernummer ein eigener Typ verwendet. Dieser wird nun durch den generell zu verwendenden Typ „DE_TRD_RGSTR_CD“ ersetzt. Im Hinblick auf das neue Meldeschema wurden auch folgende Dokumente von der Bundesbank veröffentlicht: • Code List (Version 2.3) • Technische Spezifikation der Stamm- und Kreditdatenmeldungen für AnaCredit an die Bundesbank (Version 2.3) • Technische Spezifikation, Tabelle „Auflistung der zu meldenden Attribute mit der genauen Datentypspezifikation“ (Version 2.3) • Technisches Meldeschema AnaCredit (Version 2.3) • Handbuch zu den AnaCredit-Validierungsregeln (Version 13) Gültig ab: 01.02.2022 • Wertgrenzen zum Erkennen von Ausreißern, Version 2.0 gültig ab dem 01.02.2022		

msg.banking *Indicator*						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		**Mittel**		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		**Technisch**	
Produkte	**BAIS**	THINC		MARZIPAN		ORRP
Bereiche	**MeWe**	ReWe	Risk	Invest Firms	CapMa	Compl

Titel	**Liquidität: BaFin veröffentlicht Rundschreiben zu Delegierter Verordnung**		
Quelle, Datum, Frist	BaFin	16.08.2021	01.09.2021
Thema	Liquiditätsanforderungen		
Art, Status	Rundschreiben, final		
Adressatenkreis	Weniger bedeutende Institute (LSI)		
Zusammenfassung und Auswirkungen	Nach einer Konsultation im Jahr 2019 hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Mitte August ein finales Rundschreiben mit Bezug auf Artikel 23 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 samt einem dazugehörigen Meldebogen für alle weniger bedeutenden deutschen Institute (Less Significant Institutions - LSI) veröffentlicht. Es spezifiziert das aufsichtliche Vorgehen in Bezug auf die Anwendung von Artikel 23 der o. g. Verordnung sowie der entsprechenden Vorschriften des aktuellen ITS on Reporting ((EU) 2021/451) zu den **zusätzlichen Liquiditätsabflüssen** im Zusammenhang mit **anderen Produkten und Dienstleistungen**. Dabei wurden die in Artikel 23 (1) a) bis h) genannten Kategorien von Produkten und Dienstleistungen näher bestimmt sowie die diesen Produkten und Dienstleistungen zuzuordnenden Liquiditätsabflüsse festgelegt (betroffenes Meldeformular: C 73.00, Zeilen 720-870.) Ferner erfolgte eine Konkretisierung der gemäß Artikel 23 (2) mindestens jährlich durchzuführenden Meldungen zu den unter Artikel 23 (1) fallenden Produkten und Dienstleistungen, für die **die Wahrscheinlichkeit und der potenzielle Umfang von Liquiditätsabflüssen *wesentlich*** sind, sowie die Festlegung der diesen Produkten und Dienstleistungen zuzuordnenden Liquiditätsabflüsse. Diese **neu eingeführten jährlichen Meldungen** sind zum Stichtag 30.09. unter Verwendung des Meldebogens, der als Excel-Datei mit dem Rundschreiben veröffentlicht wurde, vorzunehmen und bis zum 31.10. des jeweiligen Jahres bei der Aufsicht per E-Mail einzureichen. Im Rahmen dieser jährlichen Meldungen werden die wesentlichen Produkte und Dienstleistungen beschrieben sowie die dazugehörigen Abflussraten gemeldet, die das Institut intern in dem steuerungsrelevanten **MaRisk-Stressszenario** mit den ungünstigsten Auswirkungen verwendet. Das Rundschreiben sollte bereits zum 01.09.2021 in Kraft treten. Aufgrund **massiver Kritik von Seiten der Kreditwirtschaft** an dem recht kurzfristig vorgesehenen Anwendungsbeginn des Rundschreibens hat die BaFin am 01.09.2021 ein **Duldungsschreiben** veröffentlicht, nachdem sie die **Anwendung des Rundschreibens** zum Stichtag **30.11.2021** duldet und es nicht beanstanden wird, wenn eine Implementierung vorher nicht gewährleistet werden kann. Abweichend zum Rundschreiben ist daher für die jährliche Meldung nach Artikel 23 (2) DV im Jahr 2021 der Stichtag 30.11.2021 maßgeblich. Eine entsprechende Meldung ist demzufolge auch erst **bis spätestens 31.12.2021 einzureichen**.		

msg.banking *Indicator*						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		**Mittel**		Hoch	
Schwerpunkt	**Fachlich**		Prozessual		**Technisch**	
Produkte	**BAIS**	**THINC**	MARZIPAN		**ORRP**	
Bereiche	**MeWe**	ReWe	**Risk**	Invest Firms	CapMa	Compl

Teil B – Veröffentlichte EBA Q&A des Monats August

> im August keine Veröffentlichungen

Teil C – Sonstige Veröffentlichungen des Monats August

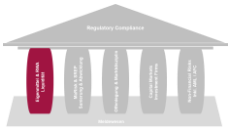

Eigenmittel & RWA
Liquidität

EBA publishes peer review on the prudential assessment of qualifying holdings	EBA

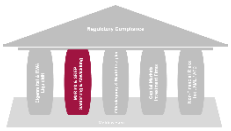

MaRisk & SREP
Sanierung & Abwicklung

EBA publishes its final revised Guidelines on sound remuneration policies	EBA
Flutkatastrophe: Banken können Kredite im Einzelfall stunden	BaFin

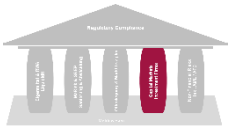

Capital Markets

Nachhaltige Investmentvermögen: BaFin konsultiert Richtlinie	BaFin
Vertrieb und Erwerb von Investmentvermögen nach KAGB: BaFin konsultiert Änderung von FAQ	BaFin
Geldmarktfonds: BaFin wendet aktualisierte ESMA-Leitlinien an	BaFin
CCP-Kollegien: BaFin wendet ESMA-Leitlinien zu den CCP-Kollegien an	BaFin
MiFID II: ESMA warnt vor Risiken im Zusammenhang mit Wertpapieraufträgen	BaFin

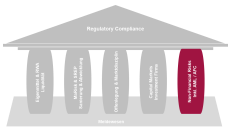

Non-Financial Risk
inkl. AML/AFC

PSD2 / ZAG: BaFin konsultiert Merkblatt zu Kontozugangsschnittstellen	BaFin
Brief der ESAs zu EU-Offenlegungsverordnung: BaFin informiert über Antworten der Europäischen Kommission	BaFin
BaFin veröffentlicht Merkblatt zum Verbot von Blindpool-Konstruktionen im Vermögensanlagengesetz	BaFin
Geldwäschegesetz: BaFin aktualisiert Auslegungs- und Anwendungshinweise	BaFin

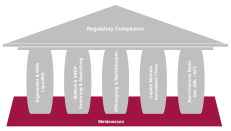

Meldewesen

EBA publishes amended technical standards on resolution planning reporting	EBA
XBRL-Taxonomien gemäß ITS on reporting der EBA (Taxonomie 3.1 /EBA-ITS-Vordrucke, ergänzt um die deutschen Header-Informationen) Package SBP / Beispielinstanz Arbeitsgebiet WIDAT (SBP)	BuBa
Weitere Validierungsregeln aus Anhang XV des EBA-ITS, die aus nationaler Sicht zusätzlich als fehlerhaft identifiziert worden sind (Stand: 05.08.2021)	BuBa
EBA updates the mapping between the ITS on Pillar 3 disclosures and the ITS on supervisory reporting (v3.0)	EBA
FAQ zur überarbeiteten Zahlungsverkehrsstatistik, Stand:10.08.2021 / Entwurf der Qualitäts- / Plausibilitätsprüfungen - Logisch (Stand 10.08.2021) / Zahlungssysteme und Kartenschemes (Stand 12.08.2021) /Allgemeine Richtlinien ZVS1-4, 6, 9 (Stand 10.08.21) / Allgemeine Richtlinien ZVS1-4, 6,9 tabellarisch (Stand 10.08.21	BuBa
Bankenstatistik / Kundensystematik hier: Aktualisierte Liste der Extrahaushalte des Statistischen Bundesamtes, Stand Januar 2021, einschließlich der Zu- und Abgänge gegenüber dem Vorjahr 2020	BuBa
XBRL-Taxonomien gemäß ITS on reporting der EBA (Taxonomie 3.1 /EBA-ITS-Vordrucke, ergänzt um die deutschen Header-Informationen) Package IF / Beispielinstanz Arbeitsgebiet WIDAT (IF Class 2, 3, Grouptest)	BuBa
Liste der Akzeptierte EntryPoints im ITS Meldewesen der Deutschen Bundesbank, Stand: 16.08.2021	BuBa
Ausfüllhinweise zu FINREP zur Taxonomieversion 3.0 gem. EZB-Meldeverordnung (Aktualisierung Stand 23.08.2021)	BuBa
Ableitungsregeln für eine Vollständigkeitsprüfung auf Vordruckebene (Stand 23.08.2021) Vers. 1.02	BuBa

Ihre Ansprechpartner

msg GillardonBSM AG

Dr. Frank Schlottmann +49 172 1690244
Vorstand

Liane Meiss +49 69 24294615
Vorstand

Andreas Mach +49 173 4246995
Business Consulting | Risikomanagement & Controlling

Alexander Nölle +49 173 4210782
Business Consulting | Regulatory Compliance & NFR

Christoph Prellwitz +49 175 2262888
Business Consulting | IT Alignment

Matthias Gahr +49 173 4093707
Business Consulting | Accounting & Meldewesen

Jutta Lehnen +49 69 24294656
Referentin Meldewesen

Regulatory Compliance Services

Wir bieten Ihnen in diesem Zusammenhang auch gerne an, den jeweils aktuellen Newsletter mit Ihnen bzw. Ihren Kollegen in regelmäßigen Abständen persönlich zu besprechen.

Bei Bedarf unterstützen wir Sie beim regelmäßigen und institutsspezifischen Monitoring und bei der Einwertung der Veröffentlichungen sowie bei der regelmäßigen Dokumentation dessen. Dies entlastet Sie im Tagesgeschäft und unterstützt Sie in der Kommunikation mit Ihrer Internen Revision sowie mit Ihrem Abschlussprüfer.

Gerne stehen wir Ihnen hierzu bzw. zu Rückfragen zur Verfügung.